

# RS Vwgh 1992/4/8 91/13/0076

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.04.1992

## Index

20/08 Urheberrecht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

EStG 1972 §38 Abs4;

UrhG §18;

## Rechtssatz

Das Aufstellen einer Skulptur vor einem Schulgebäude ist keine öffentliche Vorführung eines Werkes der bildenden Künste durch optische Einrichtungen, sodaß von einer (konkludenten) Übertragung des Vorführungsrechtes iSd § 18 UrhG nicht gesprochen werden kann. Entscheidendes Tatbestandsmerkmal ist nämlich nicht "die öffentliche Vorführung" dadurch, daß der Zugang zur Skulptur grundsätzlich jedermann möglich ist, sondern die öffentliche Vorführung durch optische Einrichtungen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991130076.X02

## Im RIS seit

08.04.1992

## Zuletzt aktualisiert am

08.09.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)